

# AMTSBLATT

## DER GEMEINDE BURKHARDTSDORF

Jahrgang 2023

Amtsblatt Nr. 67/2023 vom 27.10.2023

Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Burkhardtsdorf Ergänzungssatzung „An der Canzlerstraße“

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf am 28.08.2023 beschlossene Ergänzungssatzung „An der Canzlerstraße“ der Gemeinde Burkhardtsdorf zur Einbeziehung einzelner städtebaulicher Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die städtebauliche Satzung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung wird mit Begründung **vom Tag der Veröffentlichung** dieser Bekanntmachung an zu **jedermanns Einsicht** in der **Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf, Am Markt 8, Raum 10 des Rathauses, 09235 Burkhardtsdorf** während der Dienststunden bereitgehalten.

Montag	09:00 bis 11:30
Dienstag	09:00 bis 11:30 13:00 bis 18:00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 11:30 13:00 bis 18:00
Freitag	geschlossen

Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme telefonisch vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Ergänzungssatzung Auskunft gegeben.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39-42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es gilt folgender Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Burkhardtsdorf, 28.09.2023

Spiller  
Bürgermeister



#### Impressum

Herausgeber:  
Erreichbarkeit:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Gemeinde Burkhardtsdorf, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf  
Tel.: (03721) 2606-0, Fax: (03721) 2606-230

rathaus@burkhardtsdorf.de

Bürgermeister Jörg Spiller

Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf  
nach Erfordernis

